

HISTORISCHE VIERTELJAHRSSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER

O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XI. JAHRGANG 1908

NEUE FOLGE DER DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT
FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE NEUNZEHNTER JAHRGANG

1909

3 11 441



BT

1908

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

anti-ultramontanen Richtung, neben seinem Versuch gegen Übergriffe des vatikanischen Konzils ein gemeinsames Vorgehen der Großstaaten zustande zu bringen, schließlich die Ursache seines Sturzes gewesen.

* * *

Die spätere Reichsverfassung¹ hat Hohenlohes eigenen Wünschen keineswegs ganz entsprochen.² Er hätte weniger Sonderrechte Bayerns, dafür aber eine stärkere Teilnahme Bayerns an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten gewünscht.³ Er war aber doch zu sehr Realpolitiker, um diese Wünsche jetzt nicht ganz zurücktreten zu lassen und sich für die unbedingte Annahme der neuen Verträge einzusetzen. Dadurch hat er sich noch ein neues Verdienst um die definitive Lösung der deutschen Frage erworben.⁴

¹ Befremdlich ist das Urteil über die Anbietetung der deutschen Kaiserkrone. Denkwürdigkeiten II, 25.

² Er hatte übrigens nicht geglaubt, den sogenannten Deutschen Staat noch zu erleben — II, 9 (Mai 1870).

³ II, 39. Rede vom 30. Dezember 1870 im bayrischen Reichsrat. Näher ausgesprochen hat er sich darüber aber nicht. An den Verhandlungen mit Bennigsen und Lasker hat er übrigens — damals von München abwesend — nicht teilgenommen — II, 25 —, also auch keinen Anteil an den Verfassungsentwürfen gehabt, die Meyer 200, 201 erwähnt.

⁴ Denkwürdigkeiten II, 29; 31, Teilnahme Hohenlohes an einer Fraktionssitzung der freikonservativen Partei des norddeutschen Reichstags — II, 36 ff.: Rede in der bayrischen Reichsratskammer.

a 142402

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte der fränkischen Kanzlei im 9. Jahrhundert.

Archiv für Urkundenforschung, herausgegeben von Karl Brandi, Harry Breßlau, Michael Tangl. Leipzig, Veit & Co., 184 S., 31 Abb. im Text und 4 Tafeln. Preis 8 M. (1. K. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien. Diplomatisch-palaeographische Untersuchungen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendlande, vornehmlich in fränkischer Zeit. S. 1—86; 2. M. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. S. 87—166; 3. H. Breßlau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger. S. 167—184).

Das neue Unternehmen begrüßen wir auf das freudigste. Es will eine Vereinigungsstelle bilden für gelehrte Untersuchungen, die den Umfang von Zeitschriftenaufsätzen überschreiten, für allgemeine und systematische Arbeiten auf dem Gebiet der Urkundenwissenschaft in weiterem Sinne. Das erste Heft des ersten Bandes, von der Verlagsbuchhandlung trefflich ausgestattet, bringt bedeutende Arbeiten der drei Herausgeber, wichtige Beiträge vornehmlich zur Geschichte der fränkischen Kanzlei des 9. Jahrhunderts.

Brandis weitgreifende Studie geht von einer eingehenden Betrachtung des griechischen Papyrus aus, der sich jetzt im Pariser Nationalarchiv befindet und den Brandi ins 9. Jahrhundert versetzt. Es wird das zusammengestellt, was über die byzantinischen Kaiserurkunden bis zum 10. Jahrhundert zu eruieren ist, es werden die politischen Beziehungen von Byzanz zum Abendland erörtert und das Maß des aus dem Osten kommenden Einflusses erwogen, es wird die Schrift in den älteren Urkunden der Päpste und der Erzbischöfe von Ravenna betrachtet und schließlich eine kurze Entwicklungsgeschichte der Kanzleischrift gegeben: vom 6. zum 8. Jahrhundert galt doch im alten Reich kein Muster höher, als die Divales, die sacrae jussiones und Privilegien der geheiligten Majestät von Byzanz; von einer lateinischen Behördenschrift einheitlichen Charakters, die in der späteren Kaiserzeit auch durch die Provinzen verbreitet war, gehe die weitere Schriftentwicklung des Abendlandes aus, sie sei von den fränkischen Königen übernommen und der deutschen Reichskanzlei überliefert

worden, während sie im Italien des 6., 7. und 8. Jahrhunderts von einem anderen Geschmack beeinflußt, umgestaltet und für sich fortgebildet wurde, um vom 11. Jahrhundert ab von der fränkischen Minuskel wieder depossediert zu werden.

Der wertvollen Abhandlung Brandis folgt die Untersuchung M. Tangls, eine grundlegende Arbeit, in der die Ergebnisse jahrelanger Forschungen niedergelegt sind, welche eine Auflösung und kritische Betrachtung aller Tironischen Noten in den Urkunden Pipins und Karlmanns, Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr., der italienischen und der ostfränkischen Karolinger bietet. Tangl hat neues, verwaltungsgeschichtlich und diplomatisch wichtiges Material erschlossen und gesichtet, er geht am Schlusse seiner Abhandlung daran, einige Folgerungen zu ziehen. Zu ihnen möchte ich einige Bemerkungen machen, teils im zustimmenden, teils im modifizierenden Sinne, stets unter dankbarer Benutzung dessen, was uns das erste Heft des „Archiv“ geboten hat.¹ Ich möchte zugleich die bisher verschieden beantwortete Frage nach dem Verhältnis der Kanzler Baldrich und Witgar (855 und 858—860) zum Erzkapellan und die Entstehung des Kanzleramtes berühren.

Man hat bisher mit Sickel allgemein angenommen, daß in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts besondere Vorsteher der Kanzlei (Kanzleivorstände oder Oberkanzler) und der Kapelle (Erzkapellane) nebeneinander bestanden, daß erst in den fünfziger Jahren des 9. Jahrhunderts der Erzkapellan Chef der Kanzlei und daß dadurch eine Verschiebung der bisherigen Verhältnisse bewirkt und die Grundlage einer neuen Organisation für Jahrhunderte hinaus gelegt wurde. Tangl gelangt zu einer anderen Ansicht. Er meint, daß schon unter Karl d. Gr. der Erzkapellan „die Funktionen des Kanzleichefs“ ausgeübt und unter ihm „als eigentlicher Kanzleivorstand und unmittelbarer Leiter der Amtsgeschäfte ein Mann von relativ noch wenig bedeutender Stellung“ gewirkt habe, daß dann unter Ludwig d. Fr. die Stellung der Kanzleivorstände gehoben, infolgedessen die Oberaufsicht der Erzkapellane geschwunden und der Kanzleivorstand zu ebenbürtiger Geltung neben dem Erzkapellan gelangt, daß unter Ludwig d. D. „nur ein Zurückgreifen auf das unter Ludwig d. Fr. verlassene Vorbild aus der Zeit Karls d. Gr.“ zu bemerken sei. „An der Spitze der Entwicklung des deutschen Erzkanzleramtes stehen demnach nicht“, so schließt Tangl seine Abhandlung, „Grimoald von St. Gallen und Liutbert von Mainz,

¹ Die tachygraphischen Notizen zitiere ich im folgenden nach den Diplomata Karolinorum I oder nach Mühlbachers Regesten. Die vollständigen Texte sind in Tangls Abhandlung zu finden.

[die nach den bisherigen Annahmen seit 854 beziehungsweise seit 870 als Kanzleichefs fungierten], sondern Fulrad von St. Denis, Angilram von Metz und Hildebald von Köln“, [die Erzkapellane unter Pipin und Karl d. Gr.]

Fragen wir nach der Begründung der verwaltungsgeschichtlich interessanten neuen Ansicht, so begegnet in erster Linie der Hinweis darauf, daß der Erzkapellan Abt Fulrad von St. Denis an mehreren Stellen als derjenige bezeichnet wird, welcher die betreffenden Urkunden „ordinavit“ oder „ambasciavit“¹, daß ferner in der Nachzeichnung einer echten Urkunde der Nachfolger Fulrads im Erzkapellanat unter Karl d. Gr., Angilram von Metz, als Vermittler des königlichen Befehles angeführt², und daß schließlich auch des letzten Erzkapellans Karls, Hildebalds von Köln, Mitwirkung an der Beurkundung mit „ita firmavit“ gedacht wird.³

Genügen diese Nachrichten, um die bisherigen Ansichten umzu stoßen und die Stellung des Erzkapellans als Kanzleichef unter Karl d. Gr. — im Gegensatz zur Zeit Ludwigs d. Fr. — zu bezeugen?

Es sei vor Erörterung dieses Punktes zuerst auf die dritte ausgezeichnete Abhandlung des „Archiv“ hingewiesen, auf die Untersuchung Breßlaus. Sie weist überzeugend nach, daß das Wort „ambasciavit“ sprachlich gleichbedeutend mit „nunciavit“ oder „retulit“ sei, daß das in Karolingerurkunden häufige „ambasciare“ nicht „auswirken“ heißen könne, sondern „melden, verkündigen, einen Auftrag ausrichten“, daß der Ambasciator der Urkunde der Überbringer des Beurkundungsbefehles sei. Breßlau stellt alle Nachrichten zusammen und kommt zum Schluß: in älterer Zeit war „ordinare“ das bevorzugte Wort für den Beurkundungsbefehl, es kommt aber nach 783 nur noch einmal vor und wurde von „ambasciare“ abgelöst. Breßlau vermutet ferner, daß auch die in mehreren Urkunden Ludwigs d. Fr.

¹ Dipl. Karol. 6 (für St. Denis): „rogante Fulrado“; 104 (für Hersfeld): „ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate“ — Sickel las das letzte Wort „ambasciante“; 131 (für Nonantula): „Folradus abba et Rado“ nach Tangl S. 99, in den Dipl. Karol. ward noch „regi optulit Rado abbas“ gelesen; 136 (für St. Denis): „Folrados ambasciavit“, Tangl S. 98, während Tangl noch in den Dipl. Karol. „Folradus abbas“, Sickel aber „obtulit Rado regi“ gelesen hatte; 139 und 140 (für Fulda): „Folradus ordinavit“, während Sickel auch hier „obtulit Rado regi“ gelesen hatte; 150 (für Arezzo): „Fulradus abbas“ oder „F. ambasciavit“, Tangl S. 101.

² D. K. 154: „ordinante domno rege per Angil[ram]num“, Tangl S. 100, während Kopp und Sickel lasen: „o. d. r. per . . . virdum“ bzw. „virtum“.

³ D. K. 206: „Hildebaldus episcopus ita firmavit“; Sickel hatte entziffert: „Hildeboldus sigillavit“.

genannten „Impetranten“ insofern mit den „Ambasciatoren“ auf eine Linie zu stellen seien, als die Notariatsurkunden, welche ihrer gedenken, dem einen wie dem andern die Verantwortlichkeit für den Beurkundungsbefehl zuschreiben wollten.

Beachtet man die Ergebnisse dieser Untersuchung, so ist es meines Erachtens zunächst unmöglich, aus der Erwähnung des Erzkapellans als „Ordinator“ oder „Ambasciator“ auf dessen Stellung als obersten Kanzleichef zu schließen. Gerade Tangl's Forschungen und Breßlaus Zusammenstellungen (vgl. S. 174, 178) zeigen, daß verschiedenste Persönlichkeiten als Ambasciatores fungierten. Auch das Wort „ordinare“ vermag hier nicht besondere Beziehungen anzudeuten, etwa eine ständige „amtliche Befehlsgewalt“. Breßlaus Ausführungen lehren, daß „ordinare“ und „ambasciare“ in gleicher Bedeutung verwendet wurden und daß die Ersetzung des „ordinare“ durch das „ambasciare“ keinen Hinweis auf einen Wechsel der Funktion selbst enthielt.¹ Dazu kommt, daß „ambasciare“ schon seit 783 an Stelle des älteren „ordinare“ getreten ist, während nach Tangl's Meinung der Erzkapellan die Stellung des obersten Kanzleichefs erst unter Ludwig d. Fr. an einen anderen abgetreten haben soll. Sicher: das Überbringen des Beurkundungsbefehles ist nicht der Stellung des Kanzleichefs charakteristisch, es treten verschiedene Personen in dieser Art mit der Kanzlei in Verbindung, ohne Mitglieder der Kanzlei zu sein.

Nur eine Stelle bedarf noch besonderer Erklärung: die Tironischen Notizen in DK. 206 vom Jahre 807 sagen vom Erzkapellan Hildibald: „ita firmavit“. Hier handelt es sich nicht um den Beurkundungsbefehl, sondern um Teilnahme an der Beurkundung selbst, an der Vollziehung. Sickel, welcher „sigillavit“ gelesen hatte, wollte in dieser Teilnahme lediglich eine „durch zufällige Umstände veranlaßte Ausnahme“, eine „zufällige Ausübung dieser Funktion“ sehen², Tangl hält die Nachricht für eine entscheidende Aussage über die leitende Stellung des Erzkapellans in der Kanzlei.

Die tachygraphischen Notizen sprechen von einer verschiedenartigen Teilnahme am Beurkundungsakt, sie kennen insbesondere verschiedene Befehle, auf welche die ausführenden Kanzleibeamten sich berufen: den Beurkundungsbefehl, der das ganze geschäftliche Verfahren einleitet, den Fertigungsbefehl, welcher zur Herstellung der Reinschrift führt, den Vollziehungsbefehl, der die zur Beglaubigung

¹ Es heißt übrigens auch vom Seneschall Adelhard „ambasciavit et fieri iussit“ und „ita fieri rogavit“, Mühlb. 963 (932), 967 (936).

² Sickel, Acta Karolinorum (1867) 1, 101 N. 5, 344.

dienende Unterzeichnung veranlaßt und schließlich zur Besiegelung der Urkunde leitet. Sicherlich bedurfte es nicht immer der Einzelbefehle für jeden Einzelakt, sicherlich wurden öfter Befehle an die Notare gegeben, welche sich auf mehrere oder auf alle Einzelakte der gesamten Beurkundung bezogen. Und deshalb ist in den Tironischen Notizen nicht immer deutlich ausgedrückt — und sollte gar nicht deutlich ausgedrückt sein —, auf welchen Akt der Beurkundung sich der Befehl beziehe. Das ist der Fall bei den Worten „fieri iussit“. Wird man sie auch in erster Linie mit dem Beurkundungsbefehl in Verbindung zu bringen haben, so können sie sich offenbar auch auf andere Akte beziehen.¹ Das ist wohl auch der Fall beim Wort „ordinare“. Die Worte „domno rege ordinante Vuhbaldus recognovi“ in DK. 116 und „Optatus advicem ipsius Radoni ordinantis recognovi et subscripsi“ in DK. 122 gebrauchen vermutlich „ordinare“ vom Vollziehungsbefehl. Es mag daher manchmal zweifelhaft sein, ob „ordinare“ gerade bestimmt auf den Beurkundungsbefehl geht. Die Schreiber der Tironischen Notizen hatten eben nicht immer einen bestimmten Einzelakt, der befohlen war, im Auge, es kam ihnen ja nur darauf an, den Mann oder die Personen zu nennen, auf welche die Verantwortung für die Beurkundung abzuwälzen war. Aber andererseits wurden nicht selten die verschiedenen Befehle, die sich auf verschiedene Stadien der Beurkundung bezogen, klar und scharf gesondert, und naturgemäß besonders dann, wenn die einzelnen Aufträge von verschiedenen Personen den Notaren überbracht wurden.²

Den Befehl, das „firmare“ oder das „sigillare“ vorzunehmen, hat nach den Aussagen der tachygraphischen Notizen gewöhnlich der Kanzleivorstand erteilt³, die Ausführung war einem untergebenen Be-

¹ M. 963 (932): „Adalaardus seniscalcus ambasciavit et fieri iussit, magister Hugo fieri et firmare iussit“, wo das zweite „fieri“, wie Breßlau S. 180 N. 1 hervorhob, doch wohl auf die Fertigung hinweisen sollte.

² Einige Beispiele. DK. 176: ipso iubentae (der Kanzleivorstand) et Angilberto abbate ambasciante; M. 735 (711): H. et M. ambasciaverunt et magister sigillari iussit; 746 (721): H. ambasciavit et F. magister scribere et firmare rogavit; 773 (748): magister scribere iussit et dictavit. M. ambasciavit. Vgl. M. 796 (772), 833 (807), 844 (818), 872 (843), 923 (894), 963 (932), 986 (955), 997 (966), 1346 (1307), 1374 (1335), 1376 (1337), 1382 (1343), 1383 (1344), 1397 (1356), 1399 (1358), 1404 (1363), 1409 (1368).

³ Mühlb. 735 (711): magister sigillari iussit; 746 (721): Fridugisus magister scribere et firmare rogavit; 872 (843): Bernardus impetravit. magister ita [fieri] et firmare iussit et dictavit sermone eius; 920 (891): sed m[agister] scribere et sigillare iussit; 931 (902): magister impetr[avit] et firmare iussit; 963 (932): magister Hugo fieri et firmare iussit.

amten überlassen. Als Unterfertiger fungierten die verschiedenen Schreiber, als Siegler nur wenige: unter Ludwig d. Fr. werden die Notare Hirminmar¹ und Meginar², unter Lothar I. der Notar Remigius erwähnt.³ Aber der Vollziehungsbefehl kann auch von anderen als vom Kanzleichef ausgehen, er wird unmittelbar auf den Monarchen zurückgeführt⁴, er geht von Notaren aus: unter Ludwig d. Fr. von Hirminmar und Durandus⁵, unter Lothar I. von Remigius⁶, ja einmal werden zwei Personen in dieser Funktion genannt, die sicherlich nicht dem Beamtenstand der Kanzlei angehörten: „Gerungus et Rotfridus preceperunt scribere et firmare“ heißt es in einer Urkunde Ludwigs d. Fr. und Lothars.⁷ Wie der Beurkundungsbefehl häufig übermittelt wurde von Vertrauenspersonen des Monarchen, die nicht Mitglieder der Kanzlei waren, wie die ausführenden Kanzleibeamten es liebten, diese Personen als verantwortlich zu nennen, so war auch ein Eingreifen von Nichtbeamten der Kanzlei in einem späteren Stadium des Beurkundungsgeschäftes im kgl. Auftrag gewiß nicht häufig, aber möglich und die Erwähnung dieser Leute durch die ausführenden Organe der Kanzlei begreiflich.

Nach diesen Erwägungen werden die Tironischen Noten in DK. 206 als Aussagen über einen ungewöhnlichen, aber im Zusammenhang mit andern Meldungen verständlichen Vorgang zu beurteilen sein. Worin das „firmare“ Hildibalds bestand — von einer graphischen Mitwirkung ist nichts zu bemerken, ob er im Auftrag des Kaisers den Vollziehungsbefehl nur übermittelt hatte, ob vielleicht der Mitwirkung bzw. Mitverantwortung dieser autoritativen Persönlichkeit gerade deshalb gedacht wurde, weil das Diplom der kaiserlichen

¹ M. 994 (963): Hir[*minma*]ris magister fieri iussit, qui et sigillavit; 986 (955): iussus ab Hirmiinmaro vel ipse sigillavit; 997 (966): iussus ab H. qui ipse sigillavit.

² M. 1006 (975): et ego sigillavi.

³ M. 1096 (1062), 1114 (1080).

⁴ M. 1188 (1153): ipse rege iubente subscripsit. Öfter wird der Fertigungsbefehl auf den König zurückgeführt, M. 1346 (1307), 1347 (1308), 1352 (1313).

⁵ M. 923 (894): magister Hirmaris dictavit et mihi firmare iussit; 987 (956): „Hirminmaris dictavit et scribere iussit et firmare rogavit“ — im Rekognitionszeichen allerdings noch die Bemerkung: magister Hugo scribere et firmare precepit. 993 (962) sagt derselbe H. „et presens fui dum firmaretur“. — M. 844 (818): magister Dur[andus] firmare iussit.

⁶ M. 1104 (1070), 1114 (1080), 1143 (1109).

⁷ M. 816 (792). — Daß gelegentlich an der Beurkundung Leute beteiligt waren, die nicht Mitglieder der Kanzlei waren, zeigen die Tironischen Noten in M. 656 (642): „[Einh]ardus ambasciavit atque dictavit“. Vgl. Tangl im N. Archiv 27, 25.

Signumzeile darbot —, darüber soll keine Vermutung ausgesprochen werden. Jedenfalls aber dürfen wir, wenn wir unsere Erörterung im Zusammenhang überblicken, DK. 206 nicht entnehmen, daß Hildibald Kanzleichef gewesen sei, ja es fehlt überhaupt meines Erachtens an jeder überzeugenden Nachricht, daß die drei Erzkapellane Karls d. Gr. als oberste Chefs der Kanzlei fungiert hätten, es fehlt, wie ich glaube, jeder Anhaltspunkt dafür, ihr Verhältnis zur Kanzlei anders aufzufassen als das ihrer Amtsnachfolger unter Ludwig d. Fr. Denn auch diese haben, und zwar keineswegs selten, den Beurkundungsbefehl an die Kanzleibeamten gebracht.¹ Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle waren sicherlich längst vorhanden, Sickels Behauptung des Gegenteils ist nicht aufrecht zu erhalten und Tangls Widerspruch wohl berechtigt. Aber erst Mitte des 9. Jahrhunderts ist der Erzkapellan Chef der Kanzlei geworden. Daß wir in dieser Hinsicht bei der alten Ansicht zu verbleiben haben, dafür legen meines Erachtens die Rekognitionen der Urkunden unwiderlegbares Zeugnis ab.

Die Tironischen Noten bringen wichtige Meldungen über die verschiedenen beim Beurkundungsakt beschäftigten Personen, sie bieten — abgesehen von der Wiederholung der Rekognition — häufig Nachrichten über den Beurkundungs-, über den Fertigungs- und über den Vollziehungsbefehl, die Rekognition dagegen ist die offizielle nach außen hin sichtbare Beglaubigung der Urkunde durch die Kanzlei. Die Tironischen Noten nennen diejenigen, auf die sich die ausführenden Kanzleibeamten berufen, auf die sie die Verantwortung abwälzen konnten, in der Rekognition dagegen unterzeichnet eigenhändig der Kanzleibeamte, welcher die Kanzleimäßigkeit der Urkunde nach außen hin bezeugen soll. In den geschäftlichen Notizen der Tironischen Noten werden deshalb naturgemäß auch Leute erwähnt, die nicht der Beamtschaft der Kanzlei angehören, in den Rekognitionen nicht.

Bekanntlich wird in der älteren karolingischen Königsurkunde die Forderung gestellt, daß nur einer als Rekognoszent fungieren dürfe oder daß, falls dieser zu unterzeichnen verhindert sei, ein anderer Kanzleibeamter als sein ausdrücklich genannter Stellvertreter signiere.² Man hat mit vollem Recht diese Beobachtung mit einer strafferen Organisation der Kanzlei unter den Karolingern, mit einer strengeren Unterordnung der Beamten unter einen Leiter in Verbindung gebracht, man hat diese Tatsache aus dem Bedürfnis der älteren unliterarischen

¹ M. 727 (703), 729 (705), 735 (711), 746 (721), 796 (772), 803 (779), 833 (807), 844 (818), 846 (820), 847 (821), 921 (892), 925 (896), 929 (900), 952 (921), 954 (923), 971 (940), 1343 (1304), 1353 (1314), 1376 (1337).

² Sickel, Beitr. VII (SB. Wien. Ak. 93), S. 653 ff.

Karolinger, einer Person die Verantwortung übertragen zu können, abgeleitet.

Diejenigen, in deren Namen rekognosziert werden muß, falls sie nicht selbst rekognoszieren, sind die Chefs der Kanzlei.¹ Sie sind nicht identisch mit den in den tachygraphischen Notizen Genannten, die den Beurkundungs-, Fertigungs- oder Vollziehungsbefehl übermittelten. Der Notar, welcher den Vollziehungsbefehl erhält, ist in diesen Jahrzehnten der Rekognoszent, aber es ist bezeichnend für die Bedeutung der Rekognition, daß er nicht im Namen dessen unterzeichnet, der ihm dazu den Auftrag gegeben hat, sondern stets im Namen seines ständigen Kanzleichefs.² Das ist wohl zu beachten. Und deshalb müssen wir schließen: da zum ersten Male in zwei Urkunden vom 22. Juli 854 der Erzkapellan in der Rekognition auftritt³, so hat er damals, und erst damals, das Amt eines Kanzleichefs übernommen. Die Beobachtung, daß einmal in einer Urkunde Karls vom Jahre 807 die Tironischen Noten „Hildibaldus episcopus ita firmavit“ lauten, während Adricus im Namen Ercanbalds die Rekognition vorgenommen hatte, vermag die gesicherte Erkenntnis nicht zu erschüttern. Vor 854 ist kein Anzeichen vorhanden, daß der Erzkapellan größere Einwirkungen auf die Kanzleigeschäfte ausübte, als sie einem hochstehenden einflußreichen Hofbeamten an sich, als sie besonders dem Haupte der Hofgeistlichkeit ohnehin zukamen. Die Rekognition aber bleibt in dieser Zeit die Beglaubigung, welche vom Kanzleichef selbst oder in seinem Namen vorzunehmen war. Halten wir an dieser Grundbedeutung fest, dann vermögen wir die Entwicklung der Kanzleiorganisation des 9. Jahrhunderts in bestimmter Richtung zu erkennen.

Als Leiter der Beurkundung, als Vorgesetzter der Kanzleibeamten fungiert in der späteren Regierungszeit Pipins, dann unter Karl ein Geistlicher, dem ein bestimmter Amtsname anfangs gefehlt zu haben scheint, den wir am zweckmäßigsten mit dem neutralen Wort „Kanzleivorstand“ bezeichnen.⁴ Schon unter Karl von hohem Ansehen, stieg

¹ Sickel, Beitr. VII, S. 655.

² Das von Tangl gesichtete Material bietet zahlreiche Belege. DK. 116 erfahren wir, daß der Notar auf Befehl des Königs rekognoszierte, aber die Rekognition schreibt er im Namen des Kanzleivorstandes; M. 844 (818): Beurkundungsbefehl vom Erzkapellan Hilduin, Vollziehungsbefehl vom Notar Durandus (magister Dur . . . firmare iussit), Rekognition Meginarius adv. Fridugisi. Vgl. M. 923 (894), 986 (955), 994 (963), 997 (966), 1104 (1070), 1114 (1080), 1143 (1109).

³ Die tachygraphischen Notizen in M. 1409 (1368) sagen: domnus Ludovicus rex fieri iussit et Grimaldus abba scribere precepit.

⁴ Nach Mühlbachers Vorgang. Vgl. auch Erben, Urkundenlehre (1907)

er unter Ludwig d. Fr. mächtig empor, beteiligte sich persönlich nicht mehr am Schreibgeschäft und überließ wohl auch zeitweilig einem der Notare eine überragende Wirksamkeit. So sind unter Ludwig d. Fr. und Lothar I. die Notare Durand, Hirminmar und Remigius nicht allein als vielbeschäftigte, sondern als leitende Männer hervorgetreten¹, ohne daß man eine fest organisierte Dreistufigung der Kanzleibeamtenschaft: Vorstand, Obernotar, Notare, anzunehmen braucht.

Angesehene Äbte begegnen damals als Kanzleivorstände, wie unter Ludwig d. Fr., so auch unter Ludwig d. D.: Abt Gauzbold von Niederaltaich (830—833), Abt Grimald von Weißenburg, später von St. Gallen (833—837), Abt Radleic von Seligenstadt (840—854). In zwei Urkunden vom 22. Juli 854 wird Erzkapellan Grimald als Kanzleichef erwähnt, aber schon am 20. März 855 und nochmals am 20. Januar 856 begegnet ein anderer Kanzleivorstand: Abt Baldrich, dann wieder vom 16. Juni 856 bis 18. März 858 Erzkapellan Grimald, während eine Urkunde vom 2. Februar 858 und dann Urkunden vom 12. April 858 bis 8. Juli 861 Witgar, dem Abt von Ottobauern und späteren Bischof von Augsburg, die Stelle des Kanzleichefs in den Rekognitionen anweisen. Im Namen des Erzkapellans Grimald aber werden schon zwei Diplome am 20. November 860 und am 1. April 861, dann regelmäßig die Urkunden vom 7. Oktober 861 an rekognosziert.

Auffallend ist an diesen Nachrichten, daß Grimald wiederholt als Kanzleichef erscheint, um alsbald wieder einem anderen in der Rekognition Platz zu machen. Zum Teil beruht allerdings das scheinbare Ineinandergreifen der Amtszeiten darauf, daß die Vollziehung der Urkunden mitunter nicht zur Zeit des Datums, sondern zu einem weit späteren Zeitpunkt stattfand — sei es, daß das Datum sich auf die Zeit der Handlung oder auf die des Beurkundungsbefehles bezog. So dürfte, meine ich, die Urkunde vom 2. Februar 858, welche schon Witgar als Kanzleivorstand nennt, später als die vom 18. März 858 vollzogen worden sein, welche noch den Erzkapellan Grimald erwähnt², so kann man die Vollziehung der Urkunden vom 20. No-

S. 46. Ich hatte in meiner Schrift „Erzkanzler und Reichskanzleien“ (1889) die Bezeichnung „Oberkanzler“ gewählt, weil im 9. Jahrh. wechselnd hochstehende Titel gebraucht zu werden begannen: archinotarius, summus notarius, archicancellarius etc. Vgl. Erben S. 50 und die Tir. Noten in Mühlb. 1366 (1327).

¹ Vgl. Tangl S. 141 f. Die Beweisstellen finden sich in den schon gebotenen Zitaten der Tironischen Noten, s. bes. oben S. 80. Vgl. auch Erben S. 66 f.; Breßlau, Urkundl. S. 290.

² M. 1430 (1389), 1431 (1390).

vember 860 und 1. April 861 später ansetzen als die der Urkunde vom 8. Juli 861, falls man nicht vorzieht, die letztere, wie das schon Böhmer getan und wie ich es für zutreffend halte, in das Jahr 860 zu verlegen.¹ Aber immerhin bleibt die merkwürdige Reihenfolge: als Chef erscheint Juli 854 der Erzkapellan Grimald, 855 Abt Baldrich, 856—858 Grimald, 858—860 Abt Witgar, 861 wieder Grimald.

Sickel hatte die Schwierigkeit dadurch gelöst, daß er das Kanzleiregiment Grimalds 854 beginnen und ununterbrochen fort dauern ließ, wobei er die Äbte Baldrich und Witgar als Untergebene des Erzkapellans ansah.² Dieser Auffassung hatte sich Breßlau angeschlossen.³ Aber diese Erklärung ist, meine ich, unmöglich, ihr steht die damalige Grundbedeutung der Rekognition und der Stellung des Kanzleichefs in dieser entgegen. Baldrich und Witgar sind nicht Untergebene des Erzkapellans, sie sind Kanzleichefs im Sinne der Kanzleivorstände vor 854, sie sind diejenigen, in deren Namen rekognosziert ward. Wie ich der Ansicht Sickels 1889 widersprochen habe⁴, so Mühlbacher in seinen Regesten⁵ und Erben in seiner Urkundenlehre.⁶

Ob 854 dem Erzkapellan nur provisorisch die Leitung der Kanzlei anvertraut, warum schon nach kurzer Zeit ein neuer Kanzleichef bestellt wurde, warum der Wechsel in den Jahren 858 und 860 erfolgte — das vermögen wir nicht zu erkennen. Dem Jahre 856 kam eine entscheidende Bedeutung nicht zu.⁷ Entscheidend sind vielmehr die Jahre 854 und 860: 854, da zum erstenmal die Kanzleileitung dem Erzkapellan übertragen und eine, wenn auch nur vorübergehende, Vereinigung in der Leitung von Kapelle und Kanzlei hergestellt wurde; 860, da diese Vereinigung dauernd ward.

Wie aber schon unter Ludwig d. Fr. die erhöhte Bedeutung des Kanzleichefs einem der Notare eine dominierende Wirksamkeit ver-

¹ M. 1444 (1403), 1445 (1404), 1446 (1405). Vgl. Seeliger, Erzkanzler, S. 226, wo ein Zitatfehler zu berichtigen ist: Zeile 9 und 10 ist zu lesen Mühlb. Nr. 1405 vom 8. Juli 861. Vgl. auch Waitz, ²VG. 6, 347, N. 2.

² Sickel, Beitr. VII (SB. Wien. Ak. 93), 663 f.

³ Breßlau, Urkundenl., S. 297. So auch Thommen in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft (1906) I S. 167, dessen Darstellung im übrigen irrig ist.

⁴ Erzkanzler und Reichskanzlei, S. 7 ff., 225 f. Nochmals behandelte ich den Gegenstand in der 2. Auflage von Waitz' VG. 6 (1896), S. 346 ff.

⁵ Mühlbacher, Regesten unter den Karolingern, 2. Aufl. (1908) p. XCIX.

⁶ Erben, Urkundenlehre S. 49 ff.

⁷ Wie Mühlbacher p. XCIX u. CXI annimmt. Dagegen Erben, S. 52.

schaffte und die Ansätze zur Bildung eines Zwischenamts zwischen Kanzleichef und Notaren brachte, so hat naturgemäß die dauernde Verbindung von Erzkapellanat und Kanzleileitung diese Bedürfnisse, einen der Notare zum ständigen Leiter des Schreib- und Beurkundungsgeschäfts zu bestellen, erst recht hervortreten lassen. Im Jahre 868 hat der Notar Hebarhard, der schon vorher als ständiger Rekognoszent und als Leiter des geschäftlichen Betriebes der Kanzlei fungierte, den Titel Kanzler angenommen. Das war ein neues Amt, das sich von dem der Kanzleivorstände vor der Zeit der Verbindung des Erzkapellanats mit der Kanzleileitung unterschied. Gauzbold, Grimald und Ratleic, die bis 854, Baldrich und Witgar, die 855/56 und 858/60 unter Ludwig d. D. als Vorstände fungierten, waren selbständige Kanzleichefs und ließen in ihrem Namen rekognoszieren, Eberhard dagegen war Untergebener des Erzkapellans und rekognoszierte für ihn. Das ist das Wesentliche. Damit ist die Grundlage einer neuen Organisation gefunden worden, die Jahrhunderte lang bestand: Erzkanzler, Kanzler, Notare. Wohl begegnete der Name Kanzler schon vor 868¹, wohl sind Notare in leitender Zwischenstellung zwischen Kanzleichef und Notaren schon unter Ludwig d. Fr. und Lothar bezeugt²; aber erst seit 868 führte der Mann, der allein im Namen des Kanzleichefs (Erzkapellans) zu rekognoszieren befugt und mit der Geschäftsleitung unter diesem betraut war, den feststehenden Amtstitel Kanzler.³ In der letzten Regierungsperiode Ludwigs d. D. ist zuerst fest und bestimmt jene Ordnung eingeführt und Jahre lang bewahrt worden, die in den späteren Jahrhunderten charakteristisch war. Auch sie wurde allerdings unter Ludwigs Söhnen erschüttert, sie ward auch

¹ Baldrich und Witgar führten den Titel Kanzler, aber sie waren nicht Leiter unter dem Erzkapellan, sondern Kanzleichefs.

² Vgl. oben S. 83.

³ Eberhard als Kanzler von M. 1467/(1425) an. Er allein rekognoszierte an Stelle des Erzkapellans, nur M. 1513 (1471)—1517 (1475) (3. Oktober bis 25. November 875) rekognoszierte der Diakon Liutbrand im Namen des Erzkapellans, offenbar weil der Kanzler längere Zeit verhindert oder beurlaubt war, Mühlbacher S. CIII. — Häufig hieß bereits in Urkunden Kaiser Ludwigs II. der Rekognoszent „Kanzler“, demnach begegnet in der Kanzlei des italienischen Karolingers schon in den fünfziger Jahren etwas, was am Hofe Ludwigs d. D. erst später nachzuweisen ist (Erben S. 65 f.). Aber es wirkten doch mehrere Rekognoszenten neben einander (vgl. die Listen Mühlbacher S. CX f.) und das, was wir den Rekognitionen über die Kanzleiverfassung unter Ludwig II. entnehmen, zeigt, daß die feste Ordnung, die 868—876 in der Kanzlei Ludwigs d. D. bestand: Erzkapellan (Kanzleichef), Kanzler (Kanzleileiter), Notare, in Italien nicht ausgebildet war.

sonst mißachtet, aber zu ihr kehrte man immer wieder zurück, dauernd Mitte des 10. Jahrhunderts.¹

So kommt den hier berührten Fragen ein allgemeines ver-
waltungsgeschichtliches Interesse zu: es handelt sich um die Heraus-
bildung jener Ordnungen, die der wichtigsten Zentralbehörde des
Kaiserhofes eigentümlich blieben. Wir müssen daran festhalten: unter
Ludwig d. D. ist diese Grundlage geschaffen worden, unter ihm, und
zuerst unter ihm, hat der Erzkapellan die Stellung eines Kanzleichefs
gewonnen, unter ihm ist sodann später ein Zwischenamt zwischen
Erzbeamten und Kanzleiotaren erstanden, das Kanzleramt. An der
Spitze der langen Reihe von Erzkapellänen und späteren Erzkanzlern
des fränkischen und deutschen Reichs steht Abt Grimald von St. Gallen,
an der Spitze der Kanzler aber der einstige Schreiber Eberhard.
Wollen wir bestimmte Zeitpunkte festhalten, dann kommen für die
Geschichte des Erzamts als Gründungsjahre 854 und 860, für die
Geschichte des Kanzleramts 868 in Betracht.

Gerhard Seeliger.

¹ Erben S. 67f.; Waitz *6, 348ff.

Kritiken.

Georg Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit
2 Bände. München 1903 u. 1904.

Eine Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit vollendet, ... welch
Übermaß von Empfindungen, Gedanken, Erwartungen und Wünschen
löst dieses Wort bei einem jeden aus, der geschichtlichen Denkens
fähig ist! Freilich, die weltgeschichtliche Bedeutung der Kaiserzeit
ist nicht so allgemein bekannt, wie sie es sein sollte, und nichts ist
bezeichnender für die Klage um diese terra cognoscenda, aber leider
nur zu häufig incognita, als die treffenden und tief empfundenen Worte
von Harnack, die sich in den Verhandlungen über Fragen des höheren
Unterrichts, Berlin 6.—8. Juni 1900, S. 145ff. finden. Mit Recht
knüpft der Redner an die bedeutsamen Anregungen an, die das leb-
hafte Interesse Kaiser Wilhelms II. für die Cäsaren des 2. Jahrhunderts,
den Limes und ganz im speziellen die Saalburg in weiten Kreisen
wachgerufen hat.

„Sr. Majestät müssen wir dankbar sein, daß er unsere Auf-
merksamkeit auf die Frage der römischen Kaiserzeit und ihrer stär-
keren Berücksichtigung bei dem Unterricht in der allgemeinen Ge-
schichte gelenkt hat, ... weil das, was an Gemeinsamkeit der Kultur
der Völker heute existiert, abgesehen von dem, was die Naturwissen-
schaft der letzten 200 Jahre hinzugefügt hat, vollständig wurzelt in
der Geschichte der römischen Kaiserzeit. Mögen sie auf die äußere
Kultur blicken oder auf die innere oder auf die Verbindung der
äußeren mit der inneren, ich gehe so weit, selbst auf den Straßenbau
und auf das Verhältnis, in welchem die Ausbildung der Kommuni-
kationsmittel zu dem allgemeinen geistigen Zustand steht, überall
finden sie in der Kaiserzeit dafür die Vorlagen und die Wurzel.
Ferner: das gesamte Gebiet, auf welchem unsere Ideale liegen, sowohl
sachlich als der Sprache nach, und der ganze Ausgleich des griechisch-
römischen Geistes mit dem christlichen und alttestamentlichen ... all
das, was uns heute in Europa einigt, ist in den vier ersten Jahr-
hundertern unserer Zeitrechnung entstanden, in der römischen Kaiser-
zeit. ... Studieren wir jene Zeit, so lernen wir einen geschichtlichen
Zustand kennen, der einen Höhepunkt bezeichnet, der im folgenden